Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25 Ausgegeben Danzig, den 1. April 1936

Inhalt

Tag		Seite
28. 3. 1936	Verordnung über die Regelung des Verkaufs von roher Vollmilch und Markenmilch durch landwirtschaftliche Betriebe im Verbrauchergebiet (Polizeibezirk Danzig)	131
20. 3. 1936	Verordnung zur Abänderung des Strafgesetzbuchs	133

58

Verordnung

über die Regelung des Verkaufs von roher Vollmilch und Markenmilch durch landwirtschaftliche Betriebe im Verbrauchergebiet (Polizeibezirk Danzig). Vom 28. März 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie auf Grund des § 35 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 (G. Bl. S. 771) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im Verbrauchergebiet (Polizeibezirk Danzig) darf von landwirtschaftlichen Betrieben rohe Vollmilch und Markenmilch nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Milchversorgungsverbandes abgegeben werden.

Der Vorsitzende bestimmt, welche Betriebe als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der I. Ausführungsverordnung vom 10. Mai 1932 (G. Bl. S. 236) zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 (G. Bl. S. 771) zu gelten haben.

Die Genehmigung wird auf Widerruf und erst dann erteilt, wenn der anmeldende Betrieb vom Senat — Abteilung Veterinärwesen — für die Abgabe von roher Vollmilch oder Markenmilch auf Grund der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 und deren Ausführungsverordnungen als geeignet befunden worden ist.

Personen, die bei der Gewinnung oder der Behandlung roher Vollmilch oder Markenmilch tätig sind, sind vor erstmaligem Beginn ihrer Tätigkeit dieser Art vom zuständigen Kreisarzt auf ihre gesundheitliche Eignung gemäß § 13 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 zu untersuchen und haben sich für die Dauer ihrer Tätigkeit hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Aufsicht zu unterstellen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat, Abteilung Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

§ 2

Zur Gewinnung von roher Vollmilch oder Markenmilch dürfen nur Kühe benutzt werden, die durch Hornbrand oder Ohrmarken gekennzeichnet und alle 3 Monate vom staatlich damit beauftragten Tierarzt auf alle Erkrankungen, die die Milch nachteilig beeinflussen können, insbesondere auf Tuberkulose und Euterkrankheiten untersucht sind. Der Besitzer der Kühe hat die Entnahme von Milchproben zu dulden.

§ 3

Erkrankte oder krankheitsverdächtige Kühe, insbesondere solche mit Erkrankungen am Euter, sind dem zuständigen Tierarzt unverzüglich zu melden und von den übrigen zur rohen Vollmilch oder Markenmilchgewinnung dienenden Kühe getrennt zu halten. Falls eine Trennung nicht möglich ist, darf die Milch der gesunden Kühe auch nur in pasteurisiertem Zustande zum Verkauf gelangen. Die Wiedereinstellung unter die übrigen Kühe darf erst erfolgen, nachdem der beauftragte Tierarzt dies für unbedenklich erklärt hat.

Jede Neueinstellung von Kühen bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Milchversorgungsverbandes. Die Verwendung der Milch dieser neu eingestellten Kühe als rohe Vollmilch oder Mar-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 9. 4. 1936.)

kenmilch darf erst erfolgen, nachdem der beauftragte Tierarzt die betreffenden Kühe für geeignet befunden hat.

§ 4

Hinsichtlich der Einrichtung des Stalles und der Räume, in denen rohe Vollmilch oder Markenmilch aufbewahrt, bearbeitet und feilgehalten wird, sowie hinsichtlich der Pflege der Kühe und des Melkens gelten die Bestimmungen der §§ 14—20 der I. Ausführungsverordnung vom 10. Mai 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931.

Es ist verboten, Kühe mit solchen Futtermitteln zu füttern, die die Beschaffenheit der Milch nachteilig für die menschliche Gesundheit beeinflussen können. Auch dürfen solche Kühe nicht mit Abfällen aus Speiseanstalten gefüttert werden.

§ 5

Rohe Vollmilch darf nur am Tage der Gewinnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

Für die Durchführung der obigen Bestimmungen ergehen vom Senat — Abteilung Veterinärwesen — nähere Anweisungen.

§ 7

Für Markenmilch gelten noch folgende Vorschriften:

Der Fettgehalt muß mindestens 3 % betragen.

Der Keimbehalt und die Reinheit der Milch müssen den Anforderungen entsprechen, die bei sehr sorgfältiger Gewinnung und Behandlung der Milch in dem betreffenden Unternehmen betriebswirtschaftlich erreichbar sind.

Markenmilch muß spätestens am Tage nach der Gewinnung in den Verkehr gebracht werden. Die Abfüllung hat am Tage der Gewinnung zu geschehen.

Markenmilch muß in sorgfältig gereinigten Flaschen abgegeben werden. Die Flaschen sind fest zu verschließen, ihre Reinigung muß leicht erfolgen können. Auf der Außenseite oder auf dem Verschluß muß in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift die Milchsorte, der Name und Wohnort des Betriebes oder seines Inhabers und das Datum der Gewinnung der Milch angegeben sein. Diesen Angaben kann ein bildlicher oder schriftlicher Zusatz zugefügt werden. Ausgeschlossen sind Zusätze, die eine über den Rahmen der Bestimmungen für Markenmilch liegende Milchqualität vortäuschen können, wie z. B. „Kinder-, Säuglings- oder Kurmilch".

Von einer Abgabe der Markenmilch in Flaschen darf nur abgesehen werden, wenn sie an Unternehmen (Verbraucher im Sinne des § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 — G. Bl. S. 771) geliefert wird, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch benötigen. In diesem Falle muß die Abgabe von Markenmilch in plombierten, sorgfältig gereinigten und leicht zu reinigenden Kannen erfolgen. Der Verschluß der Kanne ist durch eine an einem Draht oder einer Schnur befestigten Plombe so zu sichern, daß die Milch bis zur Abgabe an den Verbraucher nicht verändert werden kann. Die Plombe muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die den liefernden Betrieb kenntlich macht. Auf der Kanne selbst ist das Datum der Gewinnung der Milch in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift anzugeben.

§ 8

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht in der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 höhere Strafen vorgesehen sind, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 300 G ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn diese Erzeugnisse dem Täter nicht gehören.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 20—32 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 (G. Bl. S. 771) sowie Artikel I Absatz 2 der Verordnung betr. Ermächtigung des Milchversorgungsverbandes zur Einführung des Bearbeitungszwanges sowie zum Erlaß von Bestimmungen über Marken- und Vorzugsmilch vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 471) außer Kraft.

Danzig, den 28. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Nettelsky

59

Verordnung

zur Abänderung des Strafgesetzbuchs.

Vom 20. März 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 128 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs in der für den Freistaat Danzig zur Zeit giltigen Fassung erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Verfechtern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 26. Februar 1936 in Kraft.

Danzig, den 20. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

[illegible] darf erst erfolgen, nachdem der beauftragte Tierarzt die betreffenden Kühe für gesund befunden hat.

§ 4

Hinsichtlich der Einrichtung des Stalles und der Räume, in denen reine Vollmilch oder Markenmilch aufbewahrt, bearbeitet und feilgehalten wird, sowie hinsichtlich der Pflege der Kühe und des [illegible] gelten [illegible] 1932 [illegible].

Es ist verboten, Kühe mit solchen Futtermitteln zu füttern, die die Beschaffenheit der Milch nachteilig für die menschliche Gesundheit beeinflussen können. Auch dürfen solche Kühe nicht mit Abfällen aus Spiritusfabriken gefüttert werden.

§ 5

Reine Vollmilch darf nur am Tage der Gewinnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

[illegible] — nähere Anweisungen.

§ 7

Für Markenmilch gelten noch folgende Vorschriften:

Der Fettgehalt muß mindestens 3% betragen.

Der Keimgehalt und die Reinheit der Milch müssen den Anforderungen entsprechen, die bei sehr sorgfältiger Gewinnung und Behandlung der Milch in dem betreffenden Unternehmen betriebswirtschaftlich erreichbar sind.

Markenmilch muß spätestens am Tage nach der Gewinnung in den Verkehr gebracht werden. Die Abfüllung hat am Orte der Gewinnung zu geschehen.

Markenmilch muß in sorgfältig gereinigten Flaschen abgegeben werden. Die Flaschen sind fest zu verschließen, ihre Reinigung muß leicht erfolgen können. Auf der Außenseite oder auf dem Verschluß muß in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift die Milchsorte, der Name und Wohnort des Betriebes oder seines Inhabers und das Datum der Gewinnung der Milch angegeben sein. Diesen Angaben kann ein bildlicher oder schriftlicher Zusatz zugefügt werden. Ausgeschlossen sind Zusätze, die eine über den Rahmen der Bestimmungen für Markenmilch liegende Milchqualität vortäuschen können, wie z. B. „Kinder-, Säuglings- oder Kurmilch“.

Von einer Abgabe der Markenmilch in Flaschen darf nur abgesehen werden, wenn sie an Unternehmen (Verbraucher im Sinne des § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 — G. Bl. S. 771) geliefert wird, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch benötigen. In diesem Falle muß die Abgabe von Markenmilch in plombierten, sorgfältig gereinigten und leicht zu reinigenden Kannen erfolgen. Der Verschluß der Kanne ist durch eine an einem Draht oder einer Schnur befestigten Plombe so zu sichern, daß die Milch bis zur Abgabe an den Verbraucher nicht verändert werden kann. Die Plombe muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die den liefernden Betrieb kenntlich macht. Auf der Kanne selbst ist das Datum der Gewinnung der Milch in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift anzugeben.

§ 8

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht in der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 höhere Strafen vorgesehen sind, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 300 G ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn diese Erzeugnisse dem Täter nicht gehören.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 30—32 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 (G. Bl. S. 771) sowie Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung betr. Ermächtigung des Milchversorgungsverbandes zur Einführung des Bearbeitungszwanges sowie zum Erlaß von Bestimmungen über Marken- und Vorzugsmilch vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 471) außer Kraft.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser [illegible]